

Klage, eingereicht am 3. Mai 2017 — Arbuzov/Rat**(Rechtssache T-258/17)**

(2017/C 213/47)

*Verfahrenssprache: Tschechisch***Parteien***Kläger:* Sergej Arbuzov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine, soweit er den Kläger betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die eigenen Kosten und die Sergej Arbuzov entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung

- Der Kläger stützt seinen ersten Klagegrund darauf, dass der Rat der Europäischen Union beim Erlass des Beschlusses (GASP) 2017/381 vom 3. März 2017 nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt habe, weil er sich vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht mit dem Vorbringen des Klägers und den von ihm vorgelegten Beweisen auseinandergesetzt und im Grundsatz von einer kurzen Zusammenfassung der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine ausgegangen sei, ohne irgendeine zusätzliche Information über den Verlauf der Untersuchung in der Ukraine angefordert zu haben.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Eigentumsrechts des Klägers

- In diesem Zusammenhang macht der Kläger geltend, dass die Maßnahmen, die gegen ihn verhängt worden seien, unverhältnismäßig und unnötig seien und die Garantien des internationalrechtlichen Schutzes des Rechts auf Eigentum des Klägers verletzen.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2017 — Ogrodnik/EUIPO — Aviário Tropical (Tropical)**(Rechtssache T-276/17)**

(2017/C 213/48)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Kläger:* Tadeusz Ogrodnik (Chorzów, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aviário Tropical, SA (Loures, Portugal)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaber der streitigen Marke:* Kläger.*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Tropical“ — Unionsmarke Nr. 3 435 773.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2017 in der Sache R 2125/2016-1.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Beschwerde der Aviário Tropical, SA, gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Beklagten vom 15. Juli 2013 in der Sache 6029 C zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der Aviário Tropical, SA, falls sie diesem Verfahren beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. Mai 2017 — Bank of New York Mellon/EUIPO — Nixen Partners (NEXEN)

(Rechtssache T-278/17)

(2017/C 213/49)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: The Bank of New York Mellon Corp. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Klett und K. Schlüter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nixen Partners (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „NEXEN“ — Anmeldung Nr. 13 374 152.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Februar 2017 in der Sache R 1570/2016-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vom 23. Februar 2017 in der Sache R 1570/2016-2 aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten der Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung, einschließlich aller notwendigen Kosten, die der Klägerin in diesen Verfahren entstanden sind, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-